

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Dienstort Kiel
- Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde -
Kiellinie 247, 24106 Kiel
Az.: 3100P-143.3/61

Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 18.05.2021 für den Ersatz der beiden Kleinen Schleusenammern und Anpassung der Vorhäfen

B e k a n n t m a c h u n g

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung /Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG

I.

Das Wasserstraßen-Neubauamt Nord-Ostsee-Kanal beabsichtigt eine Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 18. Mai 2021 (3100P-143.3/0061) für den Ersatz der beiden Kleinen Schleusenammern und Anpassung der Vorhäfen.

In dem Planfeststellungsbeschluss wurde u. a. das Pflanzen von 166 Bäumen mit einem Umfang von 18 bis 20 cm als Ersatz für das Fällen von 101 Bäumen im Schleusenbereich im Zuge der Planfeststellung festgelegt. Da sowohl das WNA NOK als auch die Stadt Kiel negative Erfahrungen mit der Pflanzung von Bäumen dieser Größe gemacht haben, weil diese häufiger schlecht anwachsen, wurde sich auf das Pflanzen von Bäumen mit einem geringeren Umfang von 14 bis 16 cm geeinigt.

Zum Ausgleich sollen nunmehr 50 Bäume mehr als ursprünglich geplant gepflanzt werden und die Pflege 5 Jahre anstatt der ursprünglich angedachten 3 Jahre dauern.

Die Ersatzpflanzungen sollen auf WSV-eigenen Flächen erfolgen. Innerhalb der Teilmaßnahmen entfällt die Maßnahme E06/5, dafür wird die Teilmaßnahme E06/2 erweitert und die Maßnahme E06/7 kommt hinzu. Aufgrund dieser Dispositionen pflanzt das WNA NOK weitere 13 Bäume zum Ausgleich. Die geplanten Änderungen weichen bezüglich der Umweltauswirkungen nur unwesentlich von dem bereits planfestgestellten Vorhaben ab.

Diese Änderungen sind Gegenstand der Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG war zu prüfen, ob durch die Änderung des Vorhabens zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Dienstort Kiel, Kiellinie 247, 24106 Kiel eingesehen werden.

Kiel, den 17.03.2025

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Dienstort Kiel

Im Auftrag

gez. Kirchner